

BESCHLUSS DES RATES

vom 11. Dezember 1986

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Änderung des am 7. Februar 1983 in Conakry unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit ab 8. August 1986

(86/637/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) und auf Artikel 167 Absatz 3,

gestützt auf das am 7. Februar 1983 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas⁽¹⁾, das durch den Beschluß 86/95/EWG⁽²⁾ für einen Zeitraum von sechs Monaten ab 8. Februar 1986 verlängert wurde,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Gemeinschaft und der Republik Guinea fanden gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens über die Fischerei vor der Küste Guineas Verhandlungen statt, um die am Ende des ersten Anwendungszeitraumes von drei Jahren notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens festzulegen.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 12. Juli 1986 ein Abkommen zur Änderung des Fischereiabkommens paraphiert.

Nach diesem Abkommen ist es den Fischern der erweiterten Gemeinschaft möglich, ihre Fangmöglichkeiten in den der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Republik Guinea unterstehenden Gewässern aufrechtzuerhalten und zu erweitern.

Nach Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte beschließt der Rat die geeigneten Modalitäten zur umfassenden oder teilweisen Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln bei den Beschlüssen, die er von Fall zu Fall zum Abschluß von Fischereiabkommen mit dritten Ländern trifft. Diese Modalitäten müssen im vorliegenden Fall festgelegt werden.

Um eine Unterbrechung der Fischereitätigkeit der Schiffe der Gemeinschaft zu vermeiden, ist es unbedingt erforderlich, daß das genannte Abkommen so bald wie möglich genehmigt wird. Aus diesem Grund haben beide Seiten ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, in dem die vorläufige Anwendung des paraphierten Abkommens ab dem ersten Tag nach dem Zeitpunkt vorgesehen ist, zu dem die vorübergehende Vereinbarung, die mit dem durch den Beschluß 86/95/EWG genehmigten Abkommen in Form eines Briefwechsels getroffen wurde, ausläuft. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels ist vorbehaltlich eines auf der Grundlage von Artikel 43 des Vertrages zu fassenden endgültigen Beschlusses zu schließen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Änderung des am 7. Februar 1983 in Conakry unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit ab 8. August 1986 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Mit Rücksicht auf die Interessen der Kanarischen Inseln finden das in Artikel 1 genannte Abkommen sowie — soweit dies für seine Durchführung erforderlich ist — die im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Vorschriften zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände auch auf Fischereifahrzeuge unter der Flagge Spaniens Anwendung, die ständig in den als „registros de base“ bezeichneten Registern der zuständigen lokalen Behörden der Kanarischen Inseln gemäß Anhang I Anmerkung 6 der Verordnung (EWG) Nr. 570/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind⁽³⁾, angemeldet sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 111 vom 27. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 52.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1986, S. 1.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. CLARKE
